



GOLDFISCH
MARKENDESIGN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Januar 2011, Hamburg

1. Wirksamkeit von Bestimmungen

- 1.1. Für alle Verträge zwischen dem Kunden und GOLDFISCH Markendesign, Jan Brüggemann, (nachfolgend GOLDFISCH genannt) gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen von GOLDFISCH. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden, sofern nicht schriftlich und individuell vereinbart, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2. Inhalt des Vertrages werden nur Bestimmungen, die schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages. Der Schriftform genügt auch ein Fax, nicht jedoch eine E-Mail.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

2. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde stellt GOLDFISCH alle für die Durchführung des Vertrages benötigten Informationen, Unterlagen und Datenträger unentgeltlich zur Verfügung. Sie werden von GOLDFISCH sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und nach Beendigung des Auftrags an den Kunden zurückgegeben.
- 2.2. Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Kunden erforderlich, so kann Goldfisch dem Kunden, wenn dieser durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass Goldfisch den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt. Goldfisch kann dann einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Ausgaben verlangen. Weitere gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

3. Auftragserteilung an Dritte

- 3.1. GOLDFISCH ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Lithografie, Druckausführungen, Versand) an Dritte im Namen und für Rechnung des Kunden in Auftrag zu geben. Der Kunde ist verpflichtet, GOLDFISCH hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 3.2. Soweit GOLDFISCH auf Veranlassung des Kunden Fremdleistungen im eigenen Namen bestellt, stellt der Kunde GOLDFISCH von den entsprechenden Vertragsverbindlichkeiten, insbesondere den Zahlungspflichten für die Fremdleistungen, frei.

4. Einräumung von Nutzungsrechten

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden dem Kunden nach Art und Umfang nur Nutzungsrechte zum vereinbarten Zweck und begrenzt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt.
- 4.2. Die Einräumung der Nutzungsrechte und die zu ihrer Ausübung erforderliche Eigentumsverschaffung am Werk stehen unter der Bedingung der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars. Dies gilt entsprechend im Falle von Abschlagszahlungen für die hierdurch jeweils abgeholzten und in sich abgeschlossenen Werkteile.
- 4.3. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von GOLDFISCH. GOLDFISCH darf die Einwilligung nicht wider Treu und Glauben verweigern.

5. Strafbewehrtes Verbot von Bearbeitungen und Nachahmungen

- 5.1. Die Arbeiten von GOLDFISCH dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch in der Reproduktion zur Veröffentlichung oder Verwertung geändert oder nachgeahmt werden. Dies gilt auch für einzelne Werkteile. Für jede Zuwiderhandlung hat GOLDFISCH gegenüber dem Kunden neben ihrem Honoraranspruch

einen zusätzlichen Zahlungsanspruch, der in seiner Höhe dem Honoraranspruch von GOLDFISCH für das jeweils der Veränderung oder Nachahmung unterliegende Werk bzw. dessen in sich abgeschlossenem Teil entspricht.

- 5.2. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt. Die gezahlte Vertragsstrafe ist in diesem Fall auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

6. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

- 6.1 Mit Ausnahme der vereinbarten Leistung verbleiben Besitz und Eigentum aller Arbeitsunterlagen, elektronischen Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung von GOLDFISCH angefertigt werden, bei GOLDFISCH. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden.

7. Verantwortlichkeit bei Herausgabe von Altdaten

- 7.1 Ist Gegenstand des Vertrages die Überlassung von Daten aus vergangenen Auftragsarbeiten gegenüber dem Kunden, so übernimmt Goldfisch keine Gewährleistung und Haftung für die Kompatibilität dieser Altdaten mit anderer als der früher verwendeten Software und Technik. GOLDFISCH teilt dem Kunden die auf die Altdaten abgestimmte Software und Technik mit.

8. Vergütung

- 8.1. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- 8.2. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Nebenkosten der Leistungserbringung wie Verpackungs-, Transport- und notwendige Reisekosten werden gesondert in Rechnung gestellt und vor ihrer Entstehung mit dem Kunden abgesprochen.
- 8.3. Die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachungen ect.) sind gesondert zu vergüten
- 8.4. Es darf nur mit rechtskräftigen und unstreitigen Forderungen aufgerechnet werden.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden

- 9.1. Dem Kunden obliegt es, das gelieferte Werk bzw. den gelieferten in sich abgeschlossenen Werkteil unverzüglich und sorgfältig auf Mängel zu untersuchen. Das Werk bzw. der jeweilige Werkteil gilt hinsichtlich äußerlich erkennbarer Mängel als vertragsgemäß, soweit der Kunde GOLDFISCH nicht innerhalb von acht Tagen ab Lieferung des Werkes bzw. des jeweiligen Werkteils äußerlich erkennbare Mängel schriftlich anzeigt.
- 9.2. Hat GOLDFISCH den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich auf diese Bestimmung nicht berufen.

10. Haftung

- 10.1. Soweit Ansprüche des Kunden gegenüber GOLDFISCH ein Verschulden voraussetzen, haftet GOLDFISCH wie folgt:
 - 10.1.1. GOLDFISCH haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - 10.1.2. GOLDFISCH haftet im Fall einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung der für die Erreichung des Vertragszwecks notwendig zu erfüllenden Pflichten (Kardinalpflichten) oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von GOLDFISCH auf den in Anbetracht der Pflichtverletzung vorhersehbaren Durchschnittsschaden beschränkt, soweit nicht das Leben, Körper oder Gesundheit einer Person verletzt ist.

- 10.1.3. Ausschluss und Begrenzung der Haftung gelten zugunsten von GOLDFISCH auch für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
- 10.1.4. Die gesetzliche Haftung von GOLDFISCH gemäß dem Produkthaftungsgesetz, gemäß einer Garantie oder gemäß einer Eigenschaftszusicherung und die gesetzliche Beweislastverteilung werden durch diesen Vertrag nicht geändert.
- 10.2. GOLDFISCH ist für die Inhalte, die der Kunde bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist Goldfisch nicht verpflichtet, diese Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße, namentlich Titel-, Namens-, Firmen-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Persönlichkeits- und Urheberrechte etc., zu überprüfen. Der Kunde stellt GOLDFISCH von jeder Haftung gegenüber Dritten frei, die aus den von ihm bereitgestellten Inhalten und deren vertragsgemäßer Bearbeitung resultiert. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 10.3. Das Risiko der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Werbung trägt der Kunde. Ihm obliegt insoweit die rechtliche Prüfung. Goldfisch ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung der jeweiligen Werbemaßnahme bekannt werden. Wettbewerbsrechtlich erforderliche Änderungen nimmt Goldfisch nach Anweisung des Kunden einmalig pro Werbemaßnahme kostenfrei vor. Darüber hinausgehende Nachbearbeitungen sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

11. Verschwiegenheit

- 11.1 Die Parteien bewahren über alle Ihnen im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsinterna und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei Stillschweigen. Die Parteien haben ihre Mitarbeiter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

12. Auftragsarbeiten als Referenz

- 12.1. Unabhängig von Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte darf GOLDFISCH auf ihre geschaffenen Auftragsarbeiten in ihrer Außendarstellung als Beispiel verweisen.
- 12.2. Der Kunde überlässt GOLDFISCH auf Anfrage drei einwandfreie und ungefaltete Exemplare der Vervielfältigungen ihrer Arbeit zu Referenzzwecken.
- 12.3. GOLDFISCH ist berechtigt, sich auf einer von ihr gestalteten Website im Impressum in dezenter Form als Designerin aufzuführen und diesen Hinweis als gleichzeitigen Link auf ihre Unternehmens-Website auszugestalten.
- 12.4. Das gesetzliche Recht der Namensnennung bleibt unberührt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Auf den Vertrag findet das deutsche materielle Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 13.2. Als Gerichtsstand ist Hamburg vereinbart, soweit der Kunde den Vertrag als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen schließt. GOLDFISCH ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, gesetzlich zuständiges Gericht anzurufen.